

Recommendations des Europarats

*Helmut Tichy**

Abstract	415
I. Einleitung	415
II. Grundlagen	416
III. Empfehlungen des Ministerkomitees in Überwachung der EGMR-Urteile	417
IV. Empfehlungen der Parlamentarischen Versammlung	422

Abstract

Dieser Artikel über “Recommendations des Europarats” konzentriert sich auf zwei Arten von Empfehlungen, die für den Autor, den Rechtsberater des Österreichischen Außenministeriums, von besonderem beruflichen Interesse sind: Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats im Zusammenhang mit seiner Überwachung des Vollzugs der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und Empfehlungen der Parlamentarischen Versammlung des Europarats bezüglich völkerrechtlicher Fragen, die dem Völkerrechtsberaterausschuss des Europarats (Comité Ad-Hoc Droit International, CAHDI) zur Beurteilung vorgelegen hatten. Der Artikel behandelt ebenfalls die bislang erzielten Ergebnisse sowie weitere mögliche Schritte in dem Reformprozess betreffend das Verfahren der Überwachung des Vollzugs des EGMR.

I. Einleitung

Meine Auseinandersetzung mit den Empfehlungen des Europarats möchte ich auf zwei Bereiche beschränken, in denen ich selbst mit der Ausarbeitung solcher Empfehlungen bzw. mit der Reaktion auf solche Empfehlungen zu tun habe: Dabei soll es einerseits um die Empfehlungen gehen, die das Ministerkomitee des Europarats im Rahmen der Überwachung der Durchführung von Urteilen des EGMR beschließt, und andererseits um jene Empfehlungen der Parlamentarischen Versammlung des Europarats, zu denen der CAHDI Stellungnahmen abgibt.

* Univ.-Prof. Dr., Botschafter und Leiter des Völkerrechtsbüros im österreichischen Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres.

II. Grundlagen

Beginnen wir aber trotzdem mit einem kurzen Überblick: Die Satzung des Europarats¹ legt fest, dass seine beiden Hauptorgane,² das Ministerkomitee und die Beratende Versammlung, die sich seit 1974 Parlamentarische Versammlung nennt, “Beschlüsse” (conclusions) bzw. “Entschlüsse” (resolutions) fassen können. In beiden Fällen stellen “Empfehlungen” (recommendations) die bedeutendste Untergruppe dieser Beschlüsse bzw. Entschlüsse dar.³ “Empfehlungen” werden insbesondere Beschlüssen bzw. Entschlüssen “mit bindender Wirkung” gegenübergestellt, etwa jenen des Ministerkomitees über “alle Fragen der Organisation und des inneren Dienstes des Europarates” (Art. 16) und jenen der Beratenden bzw. Parlamentarischen Versammlung über “Fragen des inneren Geschäftsganges” (Art. 30).

Bei den “Empfehlungen” des Europarats, um die es nachstehend gehen soll, handelt es sich hingegen um nicht verbindliche Rechtsakte eines der beiden genannten Hauptorgane des Europarats. Einen Sonderfall erhöhter rechtlicher Konsequenz stellen lediglich jene wenigen Empfehlungen dar, die die Satzung ausdrücklich als Voraussetzung für weitere Verfahrensschritte vorsieht, wie z. B. die Empfehlung des Ministerkomitees zur Ernennung des Generalsekretärs des Europarats durch die Beratende bzw. Parlamentarische Versammlung gemäß Art. 36 lit. b der Satzung.

Gemäß Art. 15 lit. b der Satzung des Europarats können

“[D]ie Beschlüsse des Ministerkomitees (...) gegebenenfalls die Form von Empfehlungen an die Regierungen annehmen. Das Komitee kann die Regierungen auffordern, ihm über die auf Grund der Empfehlungen getroffenen Maßnahmen zu berichten.”

Bei den Empfehlungen des Ministerkomitees “an die Regierungen” sind wieder solche an sämtliche Regierungen von Mitgliedstaaten des Europarats von jenen zu unterscheiden, die jeweils nur an eine einzige Regierung gerichtet sind. Im Jahr 2014 hat das Ministerkomitee etwa acht an alle Mitgliedstaaten gerichtete Empfehlungen angenommen, zu denen auch die unter österreichischem Vorsitz beschlossenen Empfehlungen zur Förderung der Menschenrechte älterer Personen,⁴ für Leitlinien über die Menschen-

¹ öBGBI. Nr. 121/1956 i. d. g. F.

² Art. 10 Satzung des Europarats.

³ Siehe Art. 15 Satzung für das Ministerkomitee und Art. 22 und 23 Satzung für die Versammlung.

⁴ Recommendation of the Committee of Ministers to Member States on the Promotion of Human Rights of Older Persons, CM/Rec(2014)2E v. 19.2.2014.

rechte von Internet-Benutzern⁵ und über den Schutz von “whistleblowers”⁶ gehören. Zu den an einzelne Regierungen gerichteten Empfehlungen des Ministerkomitees zählen jene, die das Ministerkomitee im Rahmen seiner Kontrollfunktion nach Art. 16 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen⁷ beschließt, vor allem aber auch jene, die es im Rahmen der Überwachung der Durchführung von Urteilen des EGMR ausspricht.

III. Empfehlungen des Ministerkomitees in Überwachung der EGMR-Urteile

Die Kompetenz des Ministerkomitees zur Überwachung der Durchführung von EGMR-Urteilen ist in Art. 46 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)⁸ vorgesehen, in dem es heißt:

“Das endgültige Urteil des Gerichtshofs ist dem Ministerkomitee zuzuleiten; dieses überwacht seine Durchführung.”

In der Praxis erfolgt die Überwachung der Urteilsdurchführung nicht durch Tagungen des Komitees auf Ministerebene, sondern im Rahmen von jährlich vier Tagungen des Ministerdelegiertenkomitees, die als CM-DH (Comité des Ministres – Droits de l’Homme)-Tagungen bezeichnet werden und ausschließlich dem Thema der Urteilsdurchführung gewidmet sind. Diese Tagungen finden in den Monaten März, Juni, September und Dezember in Straßburg statt und werden traditionellerweise nicht von einem Vertreter des gerade amtierenden Europaratsvorsitzstaats, sondern des jeweils nächsten Vorsitzstaats geleitet. Aus diesem Grund – und wegen des gerade zu diesem Zeitpunkt stattfindenden Wechsels des österreichischen Botschafters in Straßburg – durfte ich einspringen und 2013 zweimal den Vorsitz im CM-DH führen.

Seit einigen Jahren stellt die auf verschiedene Ursachen zurückzuführende Überlastung des EGMR eine große Herausforderung für den wirkungs-

⁵ Recommendation of the Committee of Ministers to Member States on a Guide to Human Rights for Internet Users, CM/Rec(2014)6E v. 16.4.2014.

⁶ Recommendation of the Committee of Ministers to Member States on the Protection of Whistleblowers, CM/Rec(2014)7E v. 30.4.2014.

⁷ öBGBI. III Nr. 216/2001.

⁸ Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, öBGBI. Nr. 210/1958 i.d.g.F.

vollen Menschenrechtsschutz in Europa dar. In mehreren Schritten wurde deshalb versucht, diesem Problem Rechnung zu tragen, wobei insbesondere die Reformen des Kontrollsystems der EMRK durch das Protokoll Nr. 14 zur EMRK⁹ aus 2004 sowie die Maßnahmen zu erwähnen sind, die der EGMR selbst, zum Teil in richterlicher Rechtsfortbildung, wie bei den sog. "Pilotverfahren", zur Behebung der Krise gesetzt hat. Der Weg, die Blockierung der durch das Protokoll Nr. 14 in Aussicht genommenen Reform durch Russland im Jahr 2009 durch ein Protokoll Nr. 14bis zu überwinden, musste wegen der schließlich doch erfolgten Ratifikation des Protokolls Nr. 14 durch alle EMRK-Staaten und dessen Inkrafttreten im Jahr 2010 nicht zu Ende gegangen werden. Dennoch schienen weitere Reformschritte erforderlich, die auf den Konferenzen von Interlaken 2010, Izmir 2011 und Brighton 2012 vorbereitet wurden. Über das Ergebnis der Konferenz von Brighton, das inzwischen zur Ausarbeitung der noch nicht in Kraft getretenen Protokolle Nr. 15 und Nr. 16 zur EMRK geführt hat, durfte ich dem Österreichischen Völkerrechtstag 2012 in Augsburg berichten.¹⁰

Bei diesen Reformdiskussionen wurde nicht übersehen, dass ein wirkungsvoller Menschenrechtsschutz in Europa nicht nur einen gut funktionierenden Gerichtshof braucht, sondern auch ein gut funktionierendes System der Überwachung der Urteilsdurchführung durch das Ministerkomitee. Ermuntert durch die bereits erwähnte Konferenz von Interlaken 2010 und den auf ihr beschlossenen Aktionsplan,¹¹ der in Punkt 11 auch eine wirkungsvollere und transparentere Urteils-Durchführungsüberwachung verlangte, führte das Ministerkomitee ab 1.1.2011 ein, dass die von der Feststellung einer EMRK-Verletzung durch den EGMR betroffenen Staaten innerhalb von sechs Monaten über individuelle und generelle Durchführungsmaßnahmen zu berichten haben. Dies erfolgt entweder in Form eines sog. "action report" über bereits gesetzte Maßnahmen oder in Form eines "action plan" über geplante Maßnahmen. Außerdem wird, ebenfalls ab 1.1.2011, im Rahmen des sog. "twin-track approach" zwischen zwei Arten des Überwachungsverfahrens, dem Standardverfahren und dem verstärkten Verfahren (sog. "enhanced procedure"), unterschieden. Letzteres kommt zur Anwendung,

⁹ Protokoll Nr. 14 zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Änderung des Kontrollsystems der Konvention, öBGBI. III Nr. 47/2010.

¹⁰ H. Tichy, Die Erklärung von Brighton – ein weiterer Schritt in den Bemühungen um eine Reform des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs, in: C. Vedder (Hrsg.), Völkerrecht 2012. Richterliche Praxis und politische Realität. Beiträge zum 37. Österreichischen Völkerrechtstag 2012, 2013, 41.

¹¹ <<http://www.echr.coe.int>>.

- wenn ein Urteil dringende individuelle Maßnahmen verlangt;
- wenn es sich um ein "Pilotverfahren", also um ein Verfahren mit Auswirkungen auf andere, gleichartige und daher als "repetitiv" bezeichnete Beschwerden handelt;
- wenn ein Urteil größere strukturelle und/oder schwierige Probleme aufwirft, die als solche vom Gericht oder vom Ministerkomitee identifiziert wurden; oder
- wenn es sich um eine Staatenbeschwerde gemäß Art. 33 EMRK handelt.¹²

Die action reports und action plans sind der "Durchführungsabteilung" (dem sog. "Execution Department") des Sekretariats des Europarats zu schicken. Sofern alle erforderlichen Maßnahmen getroffen wurden, wird der "action plan" als "action report" betrachtet. Das Execution Department beurteilt den Fall abschließend und schlägt dem Ministerkomitee vor, ihn in Form einer "final resolution" als erledigt zu erklären. Eine solche "resolution" ist wohl ein intern-verbindlicher, verfahrensbeendender Akt, jedoch keine Empfehlung.

Anders ist es beim verstärkten Verfahren, insbesondere in jenen Fällen, in denen eine Debatte von einem Staat oder vom Europaratssekretariat für notwendig erachtet wird. In diesem Verfahren kann es dazu kommen, ja kommt es nicht selten vor, dass ein Fall bei einer Reihe von aufeinanderfolgenden CM-DH-Tagungen des Ministerkomitees behandelt wird. Bei solchen Tagungen werden "decisions" und, in seltenen, schwierigen Fällen, "interim resolutions" gefasst. Beide Arten von Entscheidungen werden vom Europarat als Empfehlungen bezeichnet; so heißt es z. B. in einer Europaratspublikation:

"Where necessary, the Committee of Ministers may assist execution in different ways, notably through recommendations set out in decisions and interim resolutions."¹³

Die Klassifikation solcher "decisions" als Empfehlungen erfolgt zu Recht, wenn man sich z. B. eine der 34 "decisions" ansieht, die bei der Tagung des CM-DH am 12.3.2015 gefasst wurden. In der – auch in Österreich wegen einer vorläufigen Maßnahme nach Regel 39 der Verfahrensordnung des EGMR bestens bekannten – Fallgruppe *M.S.S. u.a. v. Griechenland* nahmen die Ministerdelegierten zwar mit Interesse zur Kenntnis, dass

"third country nationals subject to deportation are no longer detained at police stations, (...)",

forderten aber die griechischen Behörden u. a. auf

¹² Siehe Dok. CM/Inf/DH(2010)37 v. 6.9.2010, <<https://www.wcd.coe.int>>.

¹³ <<http://www.coe.int>>.

“to take all the necessary measures to improve the conditions of detention in all facilities where asylum seekers and irregular migrants are detained, in particular in the special holding facilities at Athens airport, Fylakio and Petrou Ralli, and ensure access to medical and psychological care to asylum seekers and irregular migrants in all detention facilities”.¹⁴

Dies ist nur ein Teil dieses aus neun Absätzen bestehenden Beschlusses, der illustrieren soll, wie detailliert sich das Ministerkomitee, gut vorbereitet durch das Execution Department des Europarats, mit der Urteilsdurchführung auseinandersetzt. Es entspricht der Tradition des CM-DH, dass alle seine Entscheidungen im Konsensweg¹⁵ angenommen werden. Dies ist aber in einzelnen Fällen nicht einfach zu erreichen und bedarf hartnäckiger Verhandlungen des Vorsitzenden mit dem betroffenen Staat, manchmal auch mit anderen Staaten, die ein besonderes Interesse an einem bestimmten Fall oder eine besonders kritische Haltung gegenüber dem verurteilten Staat haben. Manchmal sind auch Verhandlungen mit dem Execution Department, das in langjähriger Kenntnis der betreffenden Fälle eine eigene Sicht der Dinge entwickelt, die nicht notwendigerweise mit jener des Vorsitzenden übereinstimmen muss, erforderlich.

Neben den 34 empfehlenden und auf eine Fortsetzung des Prüfungsverfahrens abzielenden “decisions” wurden bei der CM-DH-Tagung im März 2015 in sieben Fällen als “resolutions” bezeichnete Entscheidungen angenommen, mit denen im verstärkten Verfahren behandelte Fälle geschlossen wurden. In drei Fällen kam es zu den oben erwähnten, sog. “interim resolutions”, also Empfehlungen in besonders schwierigen Fällen. Interimsresolutionen werden in der Regel erst nach mehreren Versuchen der Problemlösung durch empfehlende “decisions” angenommen. Die drei Interimsresolutionen betrafen den Fall *Ilgar Mammadov v. Aserbajdschan*¹⁶ sowie zwei Fallgruppen gegen Russland: Eine Gruppe von 221 Fällen, die die Handlungen der Sicherheitskräfte in Tschetschenien betreffen¹⁷ sowie

¹⁴ <<https://www.wcd.coe.int>>.

¹⁵ Während Art. 20 lit. A (I) der Satzung des Europarats für Empfehlungen an Regierungen Einstimmigkeit vorsieht, hat das Ministerdelegiertenkomitee im November 1994 beschlossen, flexibler zu agieren und – im Rahmen eines “gentlemen’s agreement” – die Einstimmigkeit auf Empfehlungen nicht anzuwenden. Siehe <<http://www.coe.int>>. So kommt auf Empfehlungen die allgemeine Regel der Zweidrittelmehrheit (Art. 20 lit. d der Satzung) zur Anwendung.

¹⁶ Interim Resolution CM/ResDH(2015)43, Execution of the Judgment of the European Court of Human Rights *Ilgar Mammadov v. Azerbaijan*, 11.3.2015.

¹⁷ Interim Resolution CM/ResDH(2015)45, Execution of the Judgments of the European Court of Human Rights in 221 Cases against the Russian Federation Concerning Actions of the Security Forces in the Chechen Republic of the Russian Federation, 13.3.2015.

den Fall *Catan u.a. v. Russland*,¹⁸ bei dem es um Einschüchterung gegenüber den Beschwerdeführern aufgrund ihrer Schulwahl in Transnistrien geht. Dass es in jedem der russischen Fälle 2011 bzw. 2014 jeweils schon eine frühere Interimsresolution gegeben hat, zeigt die Beharrlichkeit des Ministerkomitees bei der Überwachung der Urteilsdurchführung, aber auch die mangelnde Bereitschaft mancher Staaten, den Urteilen des EGMR Folge zu leisten und damit zum Abbau struktureller Menschenrechtsprobleme beizutragen.

Das Ministerkomitee handelt also bei der Überwachung der Urteilsdurchführung in Form von Empfehlungen (“decisions” und “interim resolutions”) und Verfahrensentscheidungen. Nicht in den Bereich der Empfehlungen gehört die durch die Protokolle Nr. 11 und Nr. 14 geschaffene Möglichkeit des Ministerkomitees, den EGMR im Rahmen der Überwachung der Durchführung eines endgültigen Urteils mit einer Auslegungsfrage oder mit der Frage zu befassen, ob die Vertragspartei ihrer Verpflichtung zur Erfüllung des Urteils nachgekommen ist.

In den letzten Jahren konnten durch die neuen Regelungen zur Bewältigung der Flut von EGMR-Fällen und -Urteilen, die sowohl beim EGMR als auch im Ministerkomitee geschaffen wurden, große Fortschritte erzielt werden. Gab es 2011, am Höhepunkt der Krise, beim EGMR 151.600 anhängige Fälle, konnte diese Zahl 2012 auf 128.100 Fälle, 2013 auf 99.900 Fälle und 2014 bereits auf 69.900 anhängige Fälle reduziert werden. Trotzdem ist die Reformdiskussion noch nicht zu Ende. Hinsichtlich des EGMR gibt es gerade eine Nachdenkpause: Protokoll Nr. 15 mit seinen bescheidenen weiteren Reformschritten hält derzeit bei 14 von den für das Inkrafttreten erforderlichen 47 Ratifikationen, Protokoll Nr. 16 mit seiner EGMR-Version des im Recht der Europäischen Union (EU) etablierten Vorabentscheidungsverfahrens hält bei zwei Ratifikationen und wird von einigen europäischen Höchstgerichten, und, wie das Gutachten 2/13 gezeigt hat, auch beim Europäischen Gerichtshof, sehr kritisch gesehen. In dieser Situation wurde derzeit von weiteren EGMR-Reformkonferenzen abgesehen und der Schwerpunkt auf die Urteilsdurchführung durch die Staaten, aber auch die Überwachung der Urteilsdurchführung durch das Ministerkomitee, gelegt.

Dieses Ziel verfolgte auch eine vom belgischen Europaratsvorsitz 2014/15 veranstaltete Konferenz in Brüssel am 26./27.3.2015 unter dem Titel “Umsetzung der EMRK – unsere geteilte Verantwortung”. In der bei

¹⁸ Interim Resolution CM/ResDH(2015)46, Execution of the Judgment of the European Court of Human Rights *Catan and Others v. Russian Federation*, 13.3.2015.

dieser Konferenz angenommenen Erklärung¹⁹ wird in Ziffer 10 die Bedeutung der vollständigen, wirkungsvollen und raschen Durchführung der endgültigen EGMR-Urteile durch die Staaten betont. In dem dieser Erklärung angeschlossenen Aktionsplan wird das Ministerkomitee ermutigt, von allen ihm zur Verfügung stehenden Handlungsformen, einschließlich der Interimsresolutionen, abgestuften Gebrauch zu machen und, falls erforderlich, auch eine neuerliche Befassung des EGMR gemäß Art. 46 zu erwägen. In Punkt C.1.d spricht der Aktionsplan von der weiteren Prüfung der Möglichkeiten, die Effizienz der Menschenrechtssitzungen des Ministerkomitees zu steigern, wobei insbesondere die Fragen der Vorsitzführung im CM-DH und die Dauer und Häufigkeit seiner Tagungen angesprochen werden, darunter auch die Bestellung eines Vorsitzenden für eine längere Periode als die derzeit üblichen sechs Monate, wofür sich Österreich in den Verhandlungen über den Aktionsplan sehr eingesetzt hat.

Die verbesserte Umsetzung der EGMR-Urteile war auch eines der Themen der Europarats-Ministerkonferenz, die zum Abschluss des belgischen Vorsitzes am 19.5.2015 in Brüssel stattfand und bei der die Minister ihre Straßburger Vertreter beauftragten, im Lichte der Brüsseler Erklärung die Möglichkeiten zu prüfen, wie das Überwachungsverfahren noch wirkungsvoller gestaltet werden könnte.²⁰ Die Diskussion über die bestmögliche Erstellung der Europarats-Empfehlungen im Bereich der Durchführung der EGMR-Urteile ist also noch lange nicht abgeschlossen.

IV. Empfehlungen der Parlamentarischen Versammlung

Ich möchte mich nun auch noch kurz mit einer anderen Art von Empfehlungen befassen, und zwar aus der Fülle der Empfehlungen der Parlamentarischen Versammlung des Europarats mit jenen, zu denen CAHDI Stellung genommen hat.

Der Völkerrechtsberaterausschuss des Europarats wurde vom Ministerkomitee eingesetzt, und tritt zweimal jährlich, meist in Straßburg, zusammen. Er ist einer von ca. 40 solcher Expertenausschüsse des Europarats. Die Mitglieder dieses Ausschusses schätzen die Gelegenheit zur Diskussion völkerrechtlicher Fragen im und am Rande des Sitzungssaals, für die mehr Zeit

¹⁹ High-Level Conference on the “Implementation of the European Convention on Human Rights, our Shared Responsibility”; Brussels Declaration, 27.3.2015; <<http://www.justice.belgium.be>>.

²⁰ Beschluss Securing the Long-Term Effectiveness of the Supervisory Mechanism of the European Convention on Human Rights, <<http://www.coe.int>>.

und, durch die Anwesenheit von Vertretern der 19 Nicht-EU-Mitgliedstaaten des Europarats sowie auch von außereuropäischen Beobachtern, ein größerer Teilnehmerkreis geboten wird als z. B. im Rahmen der Ratsarbeitsgruppe "Völkerrecht" der EU (Comité Juridique, COJUR). Zu den Aufgaben des CAHDI gehört gemäß Ziffer iii seines Mandats,²¹ auf Ersuchen des Ministerkomitees Stellungnahmen abzugeben, was es in den letzten Jahren auch wiederholt gemacht hat. Viele dieser Stellungnahmen beziehen sich auf Empfehlungen der Parlamentarischen Versammlung des Europarats.

Die folgende Anführung von vier dieser Empfehlungen der Parlamentarischen Versammlung des Europarats soll illustrieren, dass sich diese mit zahlreichen Themen beschäftigt, die für Völkerrechtlerinnen und Völkerrechtler von großem Interesse sind. So ging es z. B. bei der Empfehlung der Parlamentarischen Versammlung 1523 (2001) um die Versklavung von Hausangestellten, wobei insbesondere eine Änderung der Wiener Diplomatenvkonvention zwecks Aufhebung der diplomatischen Immunität bei allen "im Privatleben" begangenen Rechtsverletzungen verlangt wurde.²² Mit der Empfehlung 1788 (2007) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats über "Die Vereinigten Staaten von Amerika und das Völkerrecht" wurde das Ministerkomitee aufgefordert, die Vereinigten Staaten an ihre Verpflichtung als Beobachter des Europarats zu erinnern, die Menschenrechte und die "Rule of Law" zu achten, und Auskunft über die Rechtmäßigkeit der Anhaltung von Personen in Guantanamo und an anderen Orten zu erteilen.²³

Weiter möchte ich die Empfehlung 2027 (2013) nennen, die den Menschenrechtsschutz in der EU und im Europarat betraf, verbunden mit dem Aufruf: "Synergie, keine Duplizierung!" Mit dieser Empfehlung wurde u. a. die EU aufgefordert, auch weiterhin auf die Expertise der einschlägigen Einrichtungen des Europarats, wie der Venedig-Kommission, der Parlamentarischen Versammlung selbst und der spezialisierten Überwachungsmechanismen, zurückzugreifen. Vom Ministerkomitee verlangte die Empfehlung hingegen, dafür zu sorgen, dass die Stellung der EMRK als wichtigstes europäisches Rechtsinstrument im Bereich der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit in den Europaratsstaaten nicht beeinträchtigt wird, "einschließlich in jenen Staaten, die auch Mitglieder der Europäischen Union sind".²⁴ Und schließlich setzte sich die Empfehlung

²¹ <<http://www.coe.int>>.

²² Siehe Z 10.4. der Empfehlung.

²³ Siehe Z 2.1. und 2.2. der Empfehlung.

²⁴ Siehe Z 9.1.2. und 12. der Empfehlung.

2037 (2014) mit der Verantwortlichkeit Internationaler Organisationen für Menschenrechtsverletzungen auseinander und verlangte vom Ministerkomitee, die Organisationen einschließlich der EU aufzufordern, die Qualität und Wirksamkeit ihrer Mechanismen zu überprüfen, die die Einhaltung ihrer Menschenrechtsverpflichtungen sicherstellen sollen. Die Mitgliedstaaten dagegen sollte das Ministerkomitee auffordern, für Vereinbarungen über den Immunitätsverzicht zu sorgen. Außerdem sollte das Ministerkomitee dazu beitragen, die beim EGMR bestehende Zuständigkeitslücke hinsichtlich von Tätigkeiten Internationaler Organisationen, die traditionellerweise von Staaten wahrgenommen wurden, zu schließen.²⁵

Es würde jetzt zu weit führen, auf die profunden CAHDI-Stellungnahmen zu diesen Empfehlungen der Parlamentarischen Versammlung des Europarats einzugehen – vielleicht sollte sich der Völkerrechtstag ihnen ein anderes Mal widmen.

²⁵ Siehe Z. 2 der Empfehlung.